

Reformierte Kirchgemeinde BIGLEN Biglen · Arni · Landiswil

Verordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V 2024) der reformierten Kirchgemeinde Biglen

Der Kirchgemeinderat der reformierten Kirchgemeinde Biglen

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

- ¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.
- ² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Kirchgemeinde Biglen für:
- a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antragsund Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Kirchgemeinde Biglen:
- a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾).
- ² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:
 - a für die GERES-Plattform im Anhang 1.
- ³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

¹⁾ BSG <u>152.05</u>

²⁾ BSG 152.051

³⁾ BSG 152.04

Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

¹ Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 18.11.2024 in Kraft.

Anhänge

1 Berechtigungsregeln der Kirchgemeinde für die GERES-Plattform

Biglen, 18.11.2024

Der Kirchgemeinderat von Biglen:

Mirjam Heiniger

Kirchgemeindepräsidentin

Daniela Wittwer

Kirchgemeindeverwalterin

Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 PDS V 2024

(Stand 18.11.2024)

Berechtigungsregeln der Reformierten Kirchgemeinde Biglen für die GERES-Plattform

GERES-Profile und –Funktionali- täten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimatort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenraum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen
1 Amt / Abteilung / Bereich Kirchgemeindeverwaltun	g																						
1.1 EDV-Anbieter Antragsrecht: Kirchgemeindepräsider	ıt/in u	nd Kir	chge	mein	derat																		
1.1.1 kOOL Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Lauper Computing Zweck: Verwalten der Mitgliederdaten der Kirchgemeinde	×	×	x	x	x	X				×	x	x			x	Gde.	Alle	Alle	Eine	Alle	Alle	Alle	

Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Datum Version	Datum Stellungnahme
18.11.2024	18.11.2024

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 PDSG (BSG 152.05) haben wir die Berechtigungsregeln der reformierten Kirchgemeinde Biglen geprüft. Die Grundsätze von gesetzlichem Zweck, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit sind eingehalten. Gemäss unserer Beurteilung entspricht diese Verordnung den Bestimmungen laut Art.18 Abs. 2-4 GERES V.

Datenschutzaufsichtsstelle der Kirchgemeinde Biglen (Rechnungsprüfungsorgan)

Susanne Beer

Kurt Rothenbühler